



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Landrat Wolfgang Blasig

Landkreis Potsdam-Mittelmark • Postfach 1138 • 14801 Bad Belzig

Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig

Tel.: 033841/91-243

Fax: 033841/91-242

gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de

unser Zeichen: 42/53-BI/Ne/An/Gö-2246/21

Achte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die im Landkreis Potsdam-Mittelmark ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und
- a) mittels PoC-Antigen-Test oder PCR-Test positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden („Erkrankte“);
 - b) Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und die sich aufgrund dieser Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden („Verdachtspersonen“); typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust. Unter diese Regelung fallen auch symptomatische Personen, die geimpft oder genesen sind;
 - c) denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) als enge Kontaktpersonen gelten („enge Kontaktperson“).

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Postfach 1138
14801 Bad Belzig

Tel.: (033841) - 91 0
Fax: (033841) - 91 218
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

- 1.2. Das Gesundheitsamt kann – auch im Hinblick auf die Praktikabilität - nach eigener Risikobewertung bei schwer zu überblickender Kontaktsituation oder nach Aufenthalt mit dem bestätigten COVID-19-Fall in einem Raum (auch für eine Dauer < 10 Minuten) eine ganze Gruppe als enge Kontaktpersonen klassifizieren. Das Gesundheitsamt kann im Wege der Einzelentscheidung die Einstufung als enge Kontaktpersonen in Settings mit niedrigem Risiko für schwere Verläufe (insbesondere Schulsetting) - unter Berücksichtigung der Risikobewertung - auf Haushaltskontakte, enge Freunde, Sitznachbarn einschränken, sofern die Information und Kontrolle des weiteren Infektionsgeschehens gewährleistet ist.
- 1.3. Einzelanordnungen des Gesundheitsamtes gehen dieser Allgemeinverfügung vor.

2. Selbsttest

Für die Durchführung von Selbsttests gilt folgende Regelung:

- 2.1. Personen, die eigenhändig oder mit Hilfe Dritter mittels eines Selbsttestes einen Positivbefund ermittelt haben, fallen nicht in den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung. Diesen Selbsttestern wird dringend empfohlen, das eigene Testergebnis unverzüglich durch einen Hausarzt, einen Facharzt oder in einer vom Landkreis beauftragten Teststelle überprüfen zu lassen. Bei einer Bestätigung des Positivbefundes finden die nachfolgenden Anordnungen für Erkrankte Anwendung.
- 2.2. Für Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG (= Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen) gilt Nachfolgendes: Eltern von Kindern, die eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen und bei denen mittels eines Selbsttestes ein positiver Befund festgestellt wurde, haben diesen Befund umgehend der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung zu melden, um dort eine Kontaktpersonennachverfolgung zu ermöglichen. Auf die Kinder finden die nachfolgenden Bestimmungen für Erkrankte Anwendung.
- 2.3. Gleiches gilt, wenn die Selbsttestung in der Gemeinschaftseinrichtung vorgenommen wurde.
- 2.4. Nrn. 2.2. und 2.3. finden entsprechende Anwendung auf das Personal in Gemeinschaftseinrichtungen
- 2.5. Die Gemeinschaftseinrichtung ist zur Weitergabe der Information über einen Positivbefund an das Gesundheitsamt verpflichtet.

3. Quarantäne und Meldepflichten

Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen haben sich unverzüglich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in häusliche Quarantäne zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.

Folgende Möglichkeiten stehen für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung:

1. postalisch: Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig
2. elektronisch: gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de
Auf der Internetseite des Landkreises steht ein Meldebogen zur Verfügung. Dieser kann online ausgefüllt und per E-Mail versendet oder als PDF heruntergeladen, ausgedruckt und postalisch versendet werden.
3. telefonisch: Die Hotline des Gesundheitsamtes ist für Infektionsmeldungen montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichbar: 033841/91-111 (an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen besteht eine elektronische Erreichbarkeit unter: gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de).

Erkrankte und Verdachtspersonen haben dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vornamen, Nachnamen und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den vergangenen zwei Tagen vor dem Beginn der Symptome bzw. des Tages des Abstrichs engen Kontakt hatten. Erkrankte und Verdachtspersonen sind darüber hinaus verpflichtet, die gegenüber dem Gesundheitsamt benannten Kontaktpersonen über die Erkrankung bzw. den Verdacht einer Sars-CoV-2-Infektion zu informieren.

Bei stationärer Einweisung aufgrund von Sars-CoV-2-Symptomen ist das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, um ggf. weitere Maßnahmen festzulegen.

4. Beginn und Ende der Quarantäne

4.1. Die Quarantäne beginnt

- a) für Erkrankte ohne Symptome an dem Tag des Tests,
- b) für Verdachtspersonen mit Aufsuchen des Hausarztes zur ärztlichen Beratung und Untersuchung,
- c) für enge Kontaktpersonen, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, soweit sie nicht unter Nr. 4.4. fallen
 - aa) mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von wahrnehmbaren Symptomen (Symptombeginn) beim Erkrankten
 - bb) bei Symptommfreiheit mit dem Tag des positiven Testergebnisses dieses Erkrankten,
- d) für enge Kontaktpersonen, die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben und die nicht unter Nr. 4.4. fallen, sobald sie eine entsprechende Mitteilung nach Nr. 1.3. erhalten haben.

4.2. Die Quarantäne endet

- a) für Erkrankte mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses (PCR-Test) beim Gesundheitsamt. Die Testung zur Beendigung der Quarantäne darf jedoch frühestens am 14. Tag der Quarantäne erfolgen. Bei der Ermittlung der 14-tägigen Quarantänedauer für Erkrankte wird der Tag des Tests nicht mitgerechnet. Voraussetzungen sind ferner: